Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 15.12.43 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 4. 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 3. Dezember 1943 | 25. Ausgabe

Inhalt:

Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte des Feld- und Ersatzheeres während des Krieges. S. 515.

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

867. Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte des Feld- und Ersatzheeres während des Krieges.

Vorbemerkungen.

1. Für die Gewährung von Urlaub an **Soldaten und Wehrmachtbeamte des Feld- und Ersatzheeres** gelten während des Krieges nachstehende Bestimmungen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.
2. Entgegenstehende Bestimmungen und Einzelverfügungen werden hiermit aufgehoben.
3. *Bestimmungen, die nur für das Feldheer gelten, sind in Kursivschrift gedruckt.*
4. Sofern einzelne Bestimmungen **nur** für das Ersatzheer (Heimatkriegsgebiet) Gültigkeit haben, ist dies durch den Wortlaut besonders zum Ausdruck gebracht.
5. Zur Aufnahme von Ergänzungen, Erläuterungen usw. ist am Schluß dieser Bestimmungen ein Raum frei gelassen worden, der nach Bedarf durch Einlagen von den Dienststellen usw. ergänzt werden kann.
6. Ergänzungen usw. werden künftig als »Zusatz-Nr. . . . .« bekanntgegeben.

O. K. H., 26. 11. 43
Gen St d H/Org Abt (I) 7478/43
B 31 d / 6000/43 Tr Abt (I).

Von diesem Sonderdruck erhalten Gen. z. b. V. IV sowie die Wehrkreiskommandos und Feldvorschriftenstellen weitere Abdrucke als Vorrat.

Anforderungen beim O. K. H. (Schriftleitung) oder anderen Dienststellen haben zu unterbleiben.

Übersicht.

Inhalt	Ziffer	Inhalt	Ziffer
Allgemeine Bestimmungen	1— 2	Sonderurlaub — Anrechnung	69
Urlaubsarten	3	» — Hochzeit, Todesfall, Notstand	70— 72
Urlaubsjahr	4	» — hervorragende Leistungen	73— 75
Urlaubsübertragung	5	» — außergewöhnliche Leistungen	76— 78
Vertretung	6	» — Bombengeschädigte	79— 84
Urlaubserteilung	7— 9	» — Verwandtenbesuch	85— 86
Zuständigkeit	10—15	» — Genesungsurlaub	87— 90
Beurlaubung von Kommandierten	16	» — Wiederherstellung der Gesundheit	91— 95
Urlaubsdauer	17	» — DU-Verfahren	96— 97
Urlauber-Platzmarken	18	» — Nerven- usw. Verletzte	98—100
Meldepflicht	19—20	» — Sport	101
Urlaubsverlängerung	21—26	Kurzurlaub	102—113
Eintragung ins Soldbuch	27—28	Urlaub Lehrgangsteilnehmer	114—116
Erholungsurlaub	29—34	Nachturlaub/Stadturlaub	117—127
Einsatzurlaub	35—38	Arbeitsurlaub	128—154
Zusatzurlaub	39—40	Urlaubspapiere	155—161
Urlaub an Lazarettkranke	41—42	Freie Fahrt	162—165
Verlängerter Erholungsurlaub	43—47	Urlaubsort	166—169
Kuraufenthalt	48—49	*Urlaubsdauer und -quoten im Feldheer*	Anlage 1
Urlaubsunterbrechung	50—52	*Reisetage (für Feldheer)*	» 2
Beurlaubung im Feldheer	53—64	Besondere Bestimmungen	» 3
Kennworte bei Erholungsurlaub usw.	65		
Sonderurlaub (Arten)	66—68		

1. Abschnitt.

Allgemeines.

1. Beurlaubungen können grundsätzlich **nur** in das **Heimatkriegsgebiet** erfolgen.*)

2. Jede unberechtigte Beurlaubung ist verboten. Insbesondere sind die festgesetzten **Urlaubsquoten** (für Erholungs- und Kurzurlaub) unter allen Umständen **einzuhalten; jedes Überschreiten gefährdet die weitere Durchführung der Beurlaubung.**

Die Einheitsführer (Dienststellenleiter) sind verantwortlich für das Einhalten der Bestimmungen und der befohlenen Urlaubsquoten, die höheren Disziplinarvorgesetzten und Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten haben die Pflicht zur Überwachung.

3. **Urlaubsarten** sind:
   Erholungsurlaub,
   Sonderurlaub,
   Kurzurlaub,
   Nachturlaub/Stadturlaub,
   Arbeitsurlaub.

4. Das **Urlaubsjahr** für Soldaten und Wehrmachtbeamte umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht nicht.

5. **Übertragung** von nicht erteiltem oder nicht voll ausgenutztem Urlaub auf das nächste Urlaubsjahr ist ausgeschlossen.

6. **Vertretung** während des Urlaubs ist innerhalb der einzelnen Dienststellen bzw. Truppenteile zu regeln.

7. Bei **Urlaubserteilung** sind in erster Linie, gleiche Würdigkeit vorausgesetzt, zu berücksichtigen:
   diejenigen Heeresangehörigen, deren letzte Beurlaubung aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen am längsten zurückliegt,
   Soldaten und Wehrmachtbeamte, bei denen besonders schwierige häusliche Verhältnisse vorliegen,
   Verheiratete, vor allem Väter kinderreicher Familien,
   Teilnehmer des Weltkrieges 1914/1918.

*) Für Beurlaubungen in das Ausland gelten die vom O. K. H./GenStdH/Att. Abt. besonders bekanntgemachten Bestimmungen.

8. Truppenteile und Einheiten des **Ersatzheeres,** die dauernd oder vorübergehend in Gebieten **außerhalb des Heimatkriegsgebiets** untergebracht sind, unterliegen während dieser Zeit den für das betr. Gebiet gültigen Urlaubsbestimmungen.

9. *Truppenteile und Einheiten des Feldheeres, die dauernd oder vorübergehend im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind, unterliegen während dieser Zeit den für das Ersatzheer gültigen Bestimmungen, wenn nicht ausdrücklich eine andere Regelung befohlen ist.*

10. **Zuständigkeit.** Soweit in diesen Bestimmungen nicht anderweitig festgelegt, ist für die Urlaubserteilung innerhalb seines Befehlsbereichs zuständig:
für **Unteroffiziere und Mannschaften** ..... der **nächste** Disziplinarvorgesetzte,
für **Offiziere** ..... der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines **Rgts.-Kommandeurs** bzw. selbständigen Batls.- usw. Kommandeurs. Der Rgts.-Kommandeur kann die Erlaubnis der Urlaubserteilung bis zur Dauer von **einschl. 7 Tagen** an die **Batls.-** usw. **Kommandeure** durch schriftlichen Befehl übertragen.

11. Der **Fachvorgesetzte** ist vor Erteilung des Urlaubs zu beteiligen, wenn neben dem truppendienstlichen auch ein fachliches Unterstellungsverhältnis besteht.

12. Der zuständige **Divisionskommandeur** kann sich bei Beurlaubung von **Offizieren** seine Zustimmung vorbehalten.

13. Urlaub an **Wehrmachtbeamte im Ersatzheer** erteilt der **Dienstvorgesetzte;** ist er nicht zugleich Disziplinarvorgesetzter, hat er zuvor dessen Einverständnis einzuholen.

14. *Urlaub an **Wehrmachtbeamte im Offizierrang** erteilt der **Disziplinarvorgesetzte** (Truppenvorgesetzte) mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines **Rgts.-Kommandeurs** bzw. selbständigen Batls.- usw. Kommandeurs. Dieser kann die Erlaubnis der Urlaubserteilung bis zur Dauer von **einschl. 7 Tagen** an die Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines **Batls.- usw. Kommandeurs** durch schriftlichen Befehl übertragen.*
Bei Wehrmachtbeamten, die neben dem Truppenvorgesetzten einem Fachvorgesetzten unterstellt sind, muß dessen Zustimmung vorliegen.

15. *Für die Urlaubserteilung an **Wehrmachtbeamte im Unteroffizierrang** gilt Ziff. 10 (Uffz. und Mannschaften).*

16. **Kommandierte Soldaten** usw., die sich zur Erledigung kurzfristiger Aufträge (z. B. als Geräteabholkommando) bei anderen Dienststellen oder Herstellungsfirmen befinden, können während der Dauer des Kommandos grundsätzlich nur durch die Kommandodienststelle bzw. den zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)-ältesten und nur in der Zeit beurlaubt werden, in der ausnahmsweise eine dienstliche Verwendung nicht gegeben ist.
Es kommt hierbei nur Erteilung von Sonderurlaub nach Ziff. 66a—e und f oder Kurzurlaub nach Ziff. 102ff. in Frage.
Die Kommandodienststelle (Wehrmachtstandort(bereichs)ältester) ist für die Eintragung der Beurlaubung in das Soldbuch (s. Ziff. 27) verantwortlich.
Der Truppenteil hat nach Rückkehr des Kommandierten die bevorzugte Beurlaubung entsprechend zu berücksichtigen.

17. *Die **Urlaubsdauer,** die für die einzelnen Kriegsschauplätze usw. befohlen ist (s. Anl. 1), darf aus Transportgründen weder über- noch unterschritten werden.*

18. *Soweit **Platzmarkenzwang** für SF- oder andere Züge besteht, ist aus Transportgründen möglichst die Dauer jeden Urlaubs der für das betreffende Gebiet befohlenen Dauer des Erholungsurlaubs anzugleichen. Jedes Über- oder Unterschreiten dieser Urlaubsdauer führt zu Transportstauungen und ist daher auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken.*

19. **Meldepflicht:** **Jeder** Urlauber hat sich — wenn der Urlaub länger als 48 Stunden dauert — innerhalb der ersten zwei Tage persönlich zu melden:
bei der Wehrmachtkommandantur (Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten), oder
bei der Ortspolizeibehörde (— nur in Orten, die nicht Standort sind).
Die Meldung ist auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen.
Bei Kurzurlaub nach Ziff. 102ff. entfällt die Meldung.

20. Bei **Urlaub über vier Wochen** hat sich der Urlauber in **jedem Fall** bei dem für den Urlaubsort zuständigen **Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten** zu melden.

21. **Urlaubsverlängerung:** Dienststellen des Ersatzheeres sind grundsätzlich nicht berechtigt, in die Urlaubsbefugnisse der Dienststellen des Feldheeres einzugreifen. Sie dürfen daher nicht den Urlaub von Angehörigen des Feldheeres ohne das vorher eingeholte Einverständnis des zuständigen Feldtruppenteils verlängern.

22. In **dringenden Ausnahmefällen** und wenn die Entscheidung des zuständigen Truppenteils nicht rechtzeitig zu erwarten ist, können die **stellv. Generalkommandos** den Urlaub unter gleichzeitiger Mitteilung an den zuständigen Truppenteil (Dienststelle) verlängern:

bei Soldaten usw., deren Truppenteil (Dienststelle) sich im Heimatkriegsgebiet befindet - bis zu 4 Tagen

bei Soldaten usw., deren Truppenteil (Dienststelle) sich außerhalb des Heimatkriegsgebietes befindet ..... bis zu 10 Tagen.

Trifft bis dahin die angeforderte Entscheidung nicht ein, oder besteht keine Möglichkeit zum Einholen der Entscheidung, so hat der Urlauber zu seinem zuständigen Truppenteil (Dienststelle) sofort zurückzukehren.

23. Die **vorläufige Genehmigung** über die Verlängerung des Urlaubs nach vorst. Ziff. 22 kann in Ausnahmefällen durch den nächsten **Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten** — für zur Front zurückkehrende Urlauber auch durch den zuständigen **Kommandeur für Urlaubsüberwachung** — erteilt werden, wenn besondere Umstände eine **sofortige** Entscheidung erfordern. Diese Urlaubsverlängerung ist in jedem Fall unverzüglich dem zuständgen stellv. Generalkommando zu melden; sie gilt als genehmigt, wenn das stellv. Generalkommando keine gegenteilige Entscheidung trifft.

Die Verständigung des Feldtruppenteils bleibt Sache des stellv. Generalkommandos.

24. Die **Urlaubsverlängerung** ist von den Dienststellen nach Ziff. 22 und 23 auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen und durch Unterschrift des zuständigen **Offiziers** und Dienststempel zu beglaubigen.

25. *Bei **unverschuldetem Überschreiten der Reisetage** infolge höherer Gewalt während der Fahrt in Urlaub können Fronturlauber eine **Urlaubsverlängerung um 1—2 Tage** bei dem für ihren Urlaubsort zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten beantragen.*

*Die **Bescheinigung** einer Dienststelle des Chefs des Transportwesens, des Gen. z. b. V. IV oder einer Reichsbahndienststelle ist beizufügen.*

*Die **Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten** werden ermächtigt, den zusätzlichen Urlaub zu gewähren; die Genehmigung ist auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen.*

26. **Nachprüfung:** Bei Gewährung von Urlaubsverlängerung (auch Sonderurlaub) haben in **Zweifelsfällen** Truppenteile und Dienststellen durch den für den Urlaubsort zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten vor Urlaubsantritt nachprüfen zu lassen, ob die im Urlaubsantrag angegebenen Gründe zutreffen*).

27. **Eintragung ins Soldbuch:**

Jeder Urlaub **von mehr als fünf Tagen** und
jeder Urlaub **mit Freifahrt**

ist von der Einheit des Urlaubers **vor** Urlaubsantritt in das Soldbuch einzutragen, und zwar:

im Abschnitt »Beurlaubungen« in der Zeile »von ..... bis .....«:
der Tag der Inmarschsetzung vom Truppenteil (Dienststelle) und
der Tag der Rückkehr zum Truppenteil (Dienststelle),
in der Zeile hinter »Grund«:
die tatsächliche Urlaubsdauer (ausschließlich Reisetage) und
die Urlaubsart, z. B. »20 Tage Erholungsurlaub«, »10 Tage Sonderurlaub (Hochzeit)«.

28. *Bei Angehörigen des Feldheeres, die von ihrem Truppenteil (Dienststelle) beurlaubt werden, ohne daß die Urlaubsdauer auf dem **Kriegsurlaubsschein** sofort eingetragen werden kann (s. Ziff. 57), ist vor Urlaubsantritt im Soldbuch zunächst nur der Tag der Inmarschsetzung nach Ziff. 27 vom Truppenteil (Dienststelle) zu vermerken. Das Datum der Rückkehr ist erst nach Wiedereintreffen beim Truppenteil (Dienststelle) einzutragen.*

2. Abschnitt.

Urlaubsarten.

A. Erholungsurlaub.

29. **Urlaubsdauer** für Angehörige von Truppenteilen und Dienststellen im Heimatkriegsgebiet:
14 Tage + 2 Reisetage.

30. **Urlaubsquote** im Heimatkriegsgebiet: z. Z. **15%** der Iststärke der Einheit, jedoch nicht mehr als **1% täglich.**

31. **Urlaubserteilung** durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach Ziff. 10 bis 15.

---

*) Gegen Wehrmachtangehörige, die durch falsche Angaben versuchen, Urlaubsverlängerung (auch Sonderurlaub) zu erhalten, ist wegen **Wehrkraftzersetzung** Tatbericht einzureichen.

Wenn Angehörige von Soldaten usw. oder andere Personen durch falsche Angaben versuchen, Urlaubsverlängerung oder Sonderurlaub für einen Soldaten usw. zu erwirken, ist vom zuständigen Truppenteil (Dienststelle) Anzeige bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Staatsanwaltschaft wegen **Beihilfe zur Wehrkraftzersetzung** zu erstatten.

32. Die Gewährung von Erholungsurlaub ist im Heimatkriegsgebiet nur **einmal** während eines Urlaubsjahres zulässig.

33. Die Erteilung von Erholungsurlaub ab 1. 10. des neuen Urlaubsjahres im **Anschluß** an Erholungsurlaub im September des vorangegangenen Urlaubsjahres sowie in Verbindung mit Kurzurlaub oder Sonderurlaub nach Ziff. 66a und g ist verboten.

34. Jede **Aufteilung** des Erholungsurlaubs ist **unzulässig.**
Nur für **Lehrkräfte** und Stammpersonal an den Waffenschulen kann der Erholungsurlaub in **zwei Raten** — jeweils unter Gewährung von 2 Reisetagen und über die nach Ziff. 30 festgesetzte Urlaubsquote hinaus — erteilt werden.

35. **Vor der ersten Feldabstellung** ist grundsätzlich Erholungsurlaub **(Einsatzurlaub)** bis zu **14 Tagen** + 2 Reisetage zu gewähren; insbesondere
an Rekruten nach abgeschlossener Grundausbildung einschl. der **Rekruten** von Truppenteilen und Einheiten des Ersatzheeres, die außerhalb des Heimatkriegsgebietes untergebracht sind — *für letztere Reisetage nach Anlage 2* —, und
an **wiedereingezogene** gediente Soldaten (auch kurzfristig Ausgebildete).

36. **Vor jeder erneuten Feldabstellung** ist grundsätzlich Erholungsurlaub **(Einsatzurlaub)** bis zu **14 Tagen** + 2 Reisetage zu gewähren an Soldaten und Wehrmachtbeamte, wenn sie seit mindestens 6 Monaten keinen Erholungsurlaub gehabt haben.

37. **Einsatzurlaub** nach Ziff. 35 und 36 darf nur an Angehörige von Marscheinheiten oder an Soldaten usw. gewährt werden, deren Versetzung zur Marsch- oder Feldeinheit im Anschluß an den Einsatzurlaub befohlen ist.

38. Einsatzurlaub nach Ziff. 35 und 36 ist auf den Erholungsurlaub voll **anzurechnen.** Anrechnung auf die **Urlaubsquote** erfolgt jedoch nicht.

39. **Zusatzurlaub** erhalten:
Soldaten und Wehrmachtbeamte im Heimatkriegsgebiet, die das 50. Lebensjahr überschritten haben ..... = 6 Tage,
unabhängig hiervon erhalten:
Versehrte der Stufe I sowie Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. ..... = 3 Tage,
Versehrte der Stufe II und III sowie Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. ..... = 6 Tage,
Versehrte der Stufe IV ..... = 10 Tage.

40. Zusatzurlaub darf nur in unmittelbarer Verbindung mit dem für das Heimatkriegsgebiet festgesetzten Erholungsurlaub erteilt werden.

41. **Erholungsurlaub aus dem Lazarett** können **Lazarettkranke und Verwundete,** deren Lazarettbehandlung mindestens **6 Monate** gedauert hat und noch nicht abgeschlossen ist, erhalten, wenn nach ärztlichem Gutachten während der Urlaubszeit eine Lazarettbehandlung nicht erforderlich ist und von dem Wechsel des Aufenthaltes oder durch Aufnahme in die Familie eine Förderung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann.
Urlaubsdauer nach Ziff. 29 bzw. 60.

42. **Urlaubserteilung** durch Chefarzt; dem zuständigen Ersatztruppenteil ist gleichzeitig Urlaubsart, -dauer, -ort und -anschrift schriftlich mitzuteilen. (Erteilung von Erholungsurlaub **nach** Lazarettbehandlung — z. B. im Anschluß an Genesungsurlaub — s. Ziff. 90.)

43. **Verlängerter Erholungsurlaub** kann — anstelle der Beurlaubung nach Ziff. 29 — auf eigenen Antrag zur Erhaltung der Gesundheit und um einer Krankheit vorzubeugen bewilligt werden, wenn der zuständige Truppenarzt schriftlich bestätigt, daß die Dienstfähigkeit durch einen nur 14tägigen Erholungsurlaub nicht erhalten werden kann und der nächste Disziplinarvorgesetzte und die Zwischenvorgesetzten dem Antrag zustimmen.

44. **Urlaubserteilung** durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines **Divisionskommandeurs** (für Wehrmachtsbeamte im Ersatzheer durch den höheren Dienstvorgesetzten).

45. **Urlaubsdauer** ..... 21 Tage + 2 Reisetage,
in besonderen Ausnahmefällen ..... 28 Tage + 2 Reisetage.

46. Zusatzurlaub ist auf verlängerten Erholungsurlaub voll anzurechnen.

47. *Für Angehörige des Feldheeres tritt an Stelle des verlängerten Erholungsurlaubs sinngemäß die Gewährung von* ***Sonderurlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit*** *nach Ziff. 91.*

48. **Kuraufenthalt** in Kurlazaretten oder Genesungsheimen ist auf den Erholungsurlaub **voll anzurechnen.**

Wenn Angehörige des Ersatzheeres **vor** Antritt der Kur bereits Erholungsurlaub im gleichen Urlaubsjahr hatten, so ist der Erholungsurlaub des nächsten Urlaubsjahres grundsätzlich in Anrechnung zu bringen.

In besonderen Härtefällen kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte mit der Befugnis eines Kommandierenden Generals Ausnahmen genehmigen. Dies gilt auch für Wehrmachtbeamte.

Die Gewährung von Erholungsurlaub im Anschluß an einen Kuraufenthalt ist verboten. Falls im Anschluß an bestimmte Kuren eine **Nachkur** notwendig ist, kann dies vom Chefarzt des Kurlazarettes **bis zu 8 Tagen** verfügt werden.

Während der Kur kann in dringenden Fällen Sonderurlaub nach Abschn. B, Ziff. 66 b, c und f sowie Kurzurlaub nach Ziff. 102 ff. vom Chefarzt des Kurlazarettes erteilt werden.

49. *Für Angehörige des Feldheeres, die ausnahmsweise* ***unmittelbar*** *vom Feldtruppenteil in ein Kurlazarett zum Kuraufenthalt überwiesen werden, entscheidet der zuständige Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines* ***Divisionskommandeurs*** *über die Anrechnung auf den Erholungsurlaub.*

50. **Unterbrechung des Erholungsurlaubs infolge Erkrankung:** Bei Angehörigen des Ersatzheeres, die während ihres Erholungsurlaubes infolge **unverschuldeter** Erkrankung in ein Reservelazarett oder Truppenkrankenrevier aufgenommen werden, entscheidet auf Antrag der zuständige Disziplinarvorgesetzte, ob und wann im Laufe des Urlaubsjahres Resturlaub zuzüglich 2 Reisetage erteilt wird.

Auf dem Kriegsurlaubsschein ist außer dem Kennwort nach Ziff. 65 einzutragen: Resturlaub infolge Lazarettaufenthalts.

51. *Angehörige des Feldheeres, die während ihres Heimaturlaubs infolge* ***unverschuldeter*** *Erkrankung in ein Reservelazarett oder Truppenkrankenrevier aufgenommen wurden, kann auf Antrag der ihnen verbliebene Resturlaub im Anschluß an die Lazarettbehandlung erteilt werden, wenn diese nicht länger als 4 Wochen gedauert hat.*

Urlaubserteilung *durch den zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten. Mitteilung an den zuständigen Truppenteil nach Ziff. 23.*

Eintragung auf dem Kriegsurlaubsschein s. Ziff. 50.

52. Bei **vorzeitiger Rückberufung vom Erholungsurlaub aus dienstlichem Anlaß** entscheidet auf Antrag der für die **Urlaubserteilung** zuständige **nächsthöhere** Disziplinarvorgesetzte, ob und wann im Laufe des Urlaubsjahres Resturlaub zuzüglich 2 Reisetage erteilt wird.

Auf dem Kriegsurlaubsschein ist außer dem Kennwort nach Ziff. 65 einzutragen: Resturlaub infolge vorzeitiger Rückberufung.

53. *Die Beurlaubung der Truppenteile* ***außerhalb des Heimatkriegsgebietes*** *richtet sich nach der jeweiligen Transportlage.*

54. *Eine* ***zweite Beurlaubung*** *innerhalb eines Urlaubsjahres darf erst dann erfolgen, wenn* ***sämtliche*** *Truppenteile im Bereich der betreffenden Heeresgruppe bzw. des betreffenden Wehrmachtbefehlshabers* ***einmal*** *beurlaubt worden sind.*

Die Genehmigung zum Beginn ***eines zweiten Urlaubs innerhalb eines Urlaubsjahres*** *dürfen nur die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen bzw. Wehrmachtbefehlshaber unter Meldung an Gen. St. d. H./Org. Abt. erteilen.*

Die in Auffrischung befindlichen oder von der Front verlegten Verbände des Feldheeres sind bevorzugt zu beurlauben.

55. *Im Feldheer setzt sich der* ***Gesamturlaub*** *zusammen aus:*

Urlaubsdauer *(Aufenthalt am Urlaubsort) nach Anlage 1,*
Reisetage *..... nach Anlage 2.*

56. *Die* ***Reisetage*** *gelten ab Hauptumsteigebahnhof bzw. Grenzübergang bzw. Frontleitstelle. Die Reisezeit vom Einsatzort zum Hauptumsteigebahnhof und zurück ist* ***zusätzlich*** *zu gewähren und auf den Gesamturlaub nicht anzurechnen.*

57. *Der Gesamturlaub (Urlaubsdauer + Reisetage) ist nach Anlage 1 und 2 für jeden Urlauber festzusetzen und auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen, und zwar:*

für den Osten, *Rumänien,* *Serbien,* *Bulgarien,* *Griechenland,* *Ägäische Inseln und* *Kreta*	*durch die* ***Kommandeure für Urlaubsüberwachung*** *auf den Hauptumsteigebahnhöfen,*

für Ungarn, Kroatien und die Slowakei	*durch die zuständigen* ***Disziplinarvorgesetzten*** *nach Anordnung der Territorialbefehlshaber,*
für die besetzten Westgebiete, Italien und Dänemark	*durch die zuständigen* ***Disziplinarvorgesetzten,***
für Norwegen und Finnland	*durch die zuständigen* ***Frontleitstellen.***

58. *Bei mehreren Urlaubsorten sind die Reisetage nach dem ersten auf dem Kriegsurlaubsschein eingetragenen Urlaubsort (Haupturlaubsort) zu berechnen.*

59. ***Urlaubsquote*** *im Feldheer s. Anlage 1.*

Für die besetzten Gebiete und Kriegsschauplätze, in denen Urlauberzüge mit Platzmarkenzwang verkehren, ist die Urlaubsquote von der Zahl der ausgegebenen Platzmarken abhängig.

60. *Angehörige des* ***Feldheeres,*** *die in das* ***Heimatkriegsgebiet*** *versetzt oder verlegt werden und seit mindestens* ***1 Jahr*** *nicht beurlaubt waren, können im Heimatkriegsgebiet* ***einmalig*** *einen Erholungsurlaub von der für den letzten* ***Kriegsschauplatz*** *(nach Anlage 1) festgesetzten Dauer + 2 Reisetage erhalten.*

Das gleiche gilt für im Heimatkriegsgebiet im Lazarett liegende verwundete und erkrankte Angehörige des Feldheeres.

61. *Angehörigen des Feldheeres, die von einem Kriegsschauplatz zu einem anderen* ***Kriegsschauplatz*** *versetzt werden und dabei das Heimatkriegsgebiet berühren, ist — falls sie seit mindestens* ***6 Monaten*** *keinen Erholungsurlaub hatten — nach Möglichkeit Erholungsurlaub + Reisetage (nach Anlage 1 + 2) zu gewähren.*

Hierbei ist im Zweifelsfall hinsichtlich der Urlaubsdauer (Anlage 1) zugunsten des Soldaten zu entscheiden.

62. ***Einsatzurlaub*** *(nach Ziff. 36) kann an* ***geschlossene*** *Truppenteile und Einheiten des Feldheeres, die vorübergehend zur Auffrischung, Umbildung usw. im Heimatkriegsgebiet eintreffen, mit Genehmigung des zuständigen stellv. Generalkommandos gewährt werden.* ***Marschbereitschaft*** *des Truppenteils innerhalb von* ***36 Stunden*** *muß gewährleistet sein.*

63. ***Urlaubsdauer*** *bis zur Dauer des für den letzten Kriegsschauplatz festgesetzten Erholungsurlaubs (s. Anlage 1) + 2 Reisetage.*

Anrechnung auf den Erholungsurlaub und die festgesetzte Urlaubsquote nach Ziff. 38.

Die für das Ersatzheer festgesetzte ***Urlaubsquote*** *kann hierbei überschritten werden.*

Die stellv. Generalkommandos haben in dem Ausmaße, wie rückverlegte Truppenteile usw. beurlauben, den Erholungsurlaub für Ersatztruppenteile und Dienststellen ihres Befehlsbereichs zu vermindern oder zu sperren, wenn die Transportlage es erfordert.

64. ***Urlaubserteilung*** *durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach Ziff. 10—15.*

65. **Kennworte** auf dem Kriegsurlaubsschein:
bei Erholungsurlaub: »Erholungsurlaub« (ggf. »mit Zusatzurlaub«),
bei verlängertem Erholungsurlaub: »Verlängerter Erholungsurlaub«,
bei Einsatzurlaub: »Einsatzurlaub«.

B. Sonderurlaub.

66. **Sonderurlaub** kann gewährt werden:
a) zur **eigenen Hochzeit,**
b) bei **Todesfällen oder lebensgefährlicher Erkrankung** der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Ehefrau, Kinder),
c) bei **besonderen Notständen** (z. B. Gefährdung der bürgerlichen Existenz u. ä.),
d) für **hervorragende Leistungen unter Einsatz des Lebens,**
e) für **außergewöhnliche Leistungen im Dienst,**
f) für **Bombengeschädigte,**
g) zum **Verwandtenbesuch im Anschluß an Lazarettaufenthalt,**
h) als **Genesungsurlaub im Anschluß an Lazarettaufenthalt,**
i) zur **Wiederherstellung der Gesundheit nach Verwundung** oder langwieriger Erkrankung,
k) für **Nerven-, Gesichts- und Hirnverletzte,**
l) bis zum **Abschluß des DU-Verfahrens,**
m) für **Spitzenkönner im Sport.**

67. Bei der Gewährung von Sonderurlaub jeder Art ist ein strenger Maßstab anzulegen.
Vor Erteilung von Sonderurlaub ist zu prüfen, ob der Zweck der Beurlaubung nicht durch die Gewährung eines noch zulässigen Erholungsurlaubs erreicht werden kann.

68. *Im Feldheer darf nach einem Sonderurlaub von über 14 Tagen (ohne Reisetage) Erholungsurlaub erst nach Ablauf von 6 Monaten gewährt werden, während eine Mindestzeit zwischen Erholungsurlaub und nachfolgend notwendig werdendem Sonderurlaub nicht festgelegt wird.*
Im Feldheer des Ostens kann aus Transportgründen durch die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Wehrmachtbefehlshaber die Urlaubsdauer bei Sonderurlaub auf 20 Tage (Reisetage nach Anlage 2) festgesetzt werden (s. auch Ziff. 18).

69. Sonderurlaub ist auf den Erholungsurlaub und die Urlaubsquote nur anzurechnen, wenn die Anrechnung durch nachstehende Bestimmungen ausdrücklich befohlen ist.

70. **Sonderurlaub** kann bis zu **10 Tagen** + 2 Reisetage gewährt werden:
zur **eigenen** Hochzeit,
bei **Todesfällen** oder **lebensgefährlicher Erkrankung** der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Ehefrau, Kinder),
bei **besonderen Notständen** (z. B. Gefährdung der bürgerlichen Existenz u. ä.).

71. **Urlaubserteilung** durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach Ziff. 10—15.

72. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:
»Sonderurlaub«
(mit genauer Angabe des Grundes, z. B. »Tod der Mutter«, »eigene Hochzeit« u. ä.).

73. **Sonderurlaub für hervorragende Leistungen** kann bis zu **14 Tagen** + 2 Reisetage als Belohnung nur für solche Taten gewährt werden, die unter Einsatz des eigenen Lebens vollbracht und nicht durch andere Auszeichnungen belohnt werden.

74. **Urlaubserteilung** durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines **Divisionskommandeurs.**

75. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:
»Sonderurlaub für hervorragende Leistungen«.

76. **Sonderurlaub für außergewöhnliche Leistungen im Dienst** kann bis zu **3 Tagen** erteilt werden. Reisetage sind nicht zu gewähren.
Bei Benutzung der Eisenbahn ist dieser Urlaub möglichst in Verbindung mit einem noch zulässigen Erholungsurlaub usw. zu erteilen.

77. **Urlaubserteilung** durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines **Rgts. Kommandeurs,** für Wehrmachtbeamte im Offizierrang (Ersatzheer) durch den höheren Dienstvorgesetzten.

78. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:
»Sonderurlaub für außergewöhnliche Leistungen im Dienst«
(in Verbindung mit sonstigem Urlaub besonders anzugeben).

79. **Sonderurlaub für Bombengeschädigte** kann erteilt werden an Soldaten usw., deren Familie bzw. Wohnung durch feindliche Fliegereinwirkung Schaden genommen hat.
Die Schadensfälle werden eingeteilt in*):
A = leichte (Wohnung oder Mobilar wenig beschädigt, doch benutzbar, Familienangehörige gesund);
B = mittlere (Wohnung oder Gewerbebetrieb ohne größere Instandsetzung nicht mehr benutzbar, Familienangehörige gesund);
C = schwere (Wohnung oder Gewerbebetrieb total zerstört oder schwere Verletzung von Familienangehörigen).
Je nach Kampflage und den vorliegenden truppendienstlichen Verhältnissen ist
im Schadensfall A: im allgemeinen kein,
im Schadensfall B: in Ausnahmefällen,
im Schadensfall C: nach Möglichkeit
Sonderurlaub zu erteilen.

80. **Urlaubsdauer** für Soldaten usw. des Ersatzheeres im Heimatkriegsgebiet bis zu **14 Tagen** (einschl. Reisetage), und zwar:
im Schadensfall A: Sonderurlaub ist nicht zu erteilen. Es kann Kurzurlaub bis zu 96 Stunden nach Ziff. 103 gewährt werden. Anrechnung auf die zweimalige Beurlaubung für Soldaten usw. des Ersatzheeres (nach Ziff. 106c) erfolgt hierbei nicht.
im Schadensfall B: bis zu 10 Tagen (einschl. Reisetage),
im Schadensfall C: bis zu 14 Tagen (einschl. Reisetage).
Für Angehörige des Feldheeres ist die Dauer des Sonderurlaubs nach Ziff. 18 zu regeln (Reisetage nach Anlage 2).

*) Festgelegt im Einvernehmen mit Reichsminister des Innern und Chef der Deutschen Polizei.

81. **Urlaubserteilung** durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach Ziff. 10—15 unter folgenden Voraussetzungen:

Die Ortspolizeibehörde prüft die von den Angehörigen des betroffenen Wehrmachtangehörigen vorgelegte Benachrichtigung (Brief, Telegramm) auf ihre sachliche Richtigkeit. Sie bestätigt die sachliche Richtigkeit dadurch, daß sie auf das Telegramm oder auf den Brief das Dienstsiegel mit Unterschrift und die Bezeichnung des Schadensfalles setzt. Hierbei darf zur Entlastung des Telegramm- und Fernschreibverkehrs im Schadensfalle A der Telegrammtext nur den Namen des betroffenen Wehrmachtangehörigen und die Bezeichnung »bombengeschädigt A« enthalten, also z. B. »Schütze X bombengeschädigt A«. In den Schadensfällen B und C sind die Bezeichnung der verletzten Familienangehörigen und die Angabe des Aufenthaltsortes der Familie gestattet.

Die Postanstalten werden die Beförderung von Telegrammen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ablehnen. Der Prüfungs- und Bestätigungsvermerk der Ortspolizeibehörde auf Telegrammen wird gebührenfrei befördert.

82. »Bombengeschädigte C« haben stets den Vorrang vor »Bombengeschädigten A und B«.

83. Die Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten können die vorzeitige Rückkehr des Urlaubers zu seinem Truppenteil befehlen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine weitere Beurlaubung nicht mehr rechtfertigen.

84. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:
»Sonderurlaub für Bombengeschädigte A« (bzw. B, C).

85. **Sonderurlaub zum Verwandtenbesuch** im Anschluß an einen Lazarettaufenthalt kann bis zu **3 Tagen** durch den **Chefarzt des Reservelazaretts** gewährt werden, sofern nicht Genesungsurlaub nach Ziff. 87 erteilt wird. Reisetage sind nicht zu gewähren.

86. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:
»Sonderurlaub nach Lazarettaufenthalt«.

87. **Sonderurlaub (Genesungsurlaub) im Anschluß an einen Lazarettaufenthalt** kann auf Befürwortung des Chefarztes des Reservelazaretts im allgemeinen bis zu **14 Tagen** + 2 Reisetage erteilt werden.

Die Erteilung von Genesungsurlaub bis zur Dauer von **28 Tagen** + 2 Reisetage ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn sie nach Gutachten des Chefarztes zur beschleunigten Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

88. **Urlaubserteilung:** Genesungsurlaub ist rechtzeitig durch den Chefarzt des Lazaretts beim zuständigen Truppenteil zu erwirken. Zuständig für die Erteilung des Genesungsurlaubs ist der Disziplinarvorgesetzte nach Ziff. 10—15. Liegt die Entscheidung bei Entlassung des Soldaten usw. aus dem Lazarett noch nicht vor, so ist der Chefarzt berechtigt und verpflichtet, von sich aus die Beurlaubung zu verfügen. Unnötige Reisen aus dem Lazarett entlassener Soldaten usw. sollen hierdurch unter allen Umständen vermieden werden.

Dem zuständigen Truppenteil (Dienststelle) ist in diesem Fall **gleichzeitig** Urlaubsart, -dauer, -ort und -anschrift schriftlich mitzuteilen.

89. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:
»Genesungsurlaub«.

90. Wenn im Anschluß an einen Genesungsurlaub noch zulässiger Erholungsurlaub erteilt werden soll, so ist **dieser Urlaub beim zuständigen Truppenteil** so rechtzeitig zu beantragen, daß er zur Vermeidung unnötiger Reisen unmittelbar im Anschluß an den Genesungsurlaub angetreten werden kann.
Urlaubserteilung nur durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach Ziff. 10—15.

91. **Sonderurlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit** nach Verwundung oder langwieriger Erkrankung kann auf Grund eines truppenärztlichen Gutachtens erteilt werden.

92. **Urlaubserteilung:** Durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines
Regimentskommandeurs: bis zu 28 Tagen + 2 Reisetage,
Divisionskommandeurs: bis zu 3 Monaten (keine Reisetage),
bei Wehrmachtbeamten im Offizierrang im Ersatzheer durch den höheren Dienstvorgesetzten.

93. Sonderurlaub nach Ziff. 91 ist auf den Erholungsurlaub (einschl. evtl. Zusatzurlaub nach Ziff. 40) **voll anzurechnen.**

94. *Für Angehörige des Feldheeres kommt Sonderurlaub nach Ziff. 91 nur in Ausnahmefällen in Betracht. Versetzung des betreffenden Soldaten zum zuständigen Ersatztruppenteil erfolgt hierbei nicht.*

95. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:
»Sonderurlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit«.

96. **Sonderurlaub bis zum Abschluß des DU-Verfahrens** kann im Einvernehmen mit dem behandelnden Truppenarzt erteilt werden.
Urlaubserteilung durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach Ziff. 10—15.

97. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:
»Sonderurlaub anl. DU-Verfahrens«.

98. **Sonderurlaub für Nerven-, Gesichts- und Hirnverletzte** kann **aus dem Lazarett** bis zur Dauer von **8 Wochen** in **vorherigem** Einvernehmen mit dem zuständigen Ersatztruppenteil erteilt werden, wenn nach ärztlichem Gutachten während dieser Zeit eine Lazarettbehandlung nicht erforderlich ist und eine Verwendung bei der Truppe, Arbeitsurlaub oder Arbeitseinsatz nicht in Frage kommt. Reisetage sind nicht zu gewähren.
Dieser Urlaub kann — falls nach ärztlichem Gutachten erforderlich — bis zu **3mal im Jahre** gewährt werden.
Etwaige Ein- und Umschulungsmaßnahmen für dienstunfähige Soldaten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

99. **Urlaubserteilung** durch den Chefarzt des Reservelazaretts.

100. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:
»Sonderurlaub für Nerven- usw. Verletzte«.

101. **Sonderurlaub für Spitzenkönner im Sport** kommt nur auf Grund besonderer Verfügungen des OKH in Betracht.

C. Kurzurlaub.

102. **Kurzurlaub** ist eine Beurlaubung der im Heimatkriegsgebiet befindlichen Soldaten usw. nach Orten außerhalb des Standortes bis zur Dauer von **48 Stunden,** gerechnet von der Abfahrt bis zur Rückkehr auf dem nächsterreichbaren Bahnhof.
Er kann nur zum Besuch der nächsten Angehörigen gewährt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Lazarettinsassen.

103. Soldaten und Wehrmachtbeamte, die infolge zu weiter Entfernung den Urlaubsort in dem Zeitraum von 48 Stunden nicht erreichen können, ohne wenigstens 24 Stunden am Urlaubsort zu sein, können an Stelle von zweimal 48 Stunden = einmal bis zu 96 Stunden beurlaubt werden. Diese Beurlaubung ist auf die festgesetzte Quote des Abfahrtstages (s. Ziff. 105) doppelt anzurechnen.
96stündiger Kurzurlaub ist so zu legen, daß in diese Zeit der Sonntag fällt; Ausnahmen s. Ziff. 80 (Schadensfall A).

104. **Urlaubsbeginn und -ende** (Uhrzeit) — im Rahmen der nach Ziff. 102 und 103 festgesetzten Urlaubsdauer — bestimmt der Disziplinarvorgesetzte. Die Uhrzeit ist auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen.

105. Kurzurlaub ist auf **alle Tage** der Woche gleichmäßig zu verteilen. Soweit die Eisenbahn (außer im Vorortverkehr) oder Kraftpostlinien der DRP benutzt werden, dürfen täglich höchstens **1,5% der Ist-Stärke** den Urlaub antreten. Für die Berechnung sind die Angaben in nachstehender Tabelle bindend.*)

*) Berechnung:

Ist-Stärke der Einheit	Es können beurlaubt werden für 48 Stunden			oder	für 96 Stunden		
5 Mann	jeden	13.	Tag 1 Mann		jeden	26.	Tag 1 Mann
6 »	»	11.	» 1 »		»	22.	» 1 »
7 »	»	10.	» 1 »		»	20.	» 1 »
8 »	»	8.	» 1 »		»	16.	» 1 »
9— 10 »	»	7.	» 1 »		»	14.	» 1 »
11— 12 »	»	6.	» 1 »		»	12.	» 1 »
13— 14 »	»	5.	» 1 »		»	10.	» 1 »
15— 19 »	»	4.	» 1 »		»	8.	» 1 »
20— 26 »	»	3.	» 1 »		»	6.	» 1 »
27— 39 »	»	2.	» 1 »		»	4.	» 1 »
40— 79 »	täglich		1 »		»	2.	» 1 »
80—146 »	»		2 »		täglich		1 »
147—213 »	»		3 »			—	
	»		1 »	und	»		1 »
214—279 »	»		4 »			—	
	»		2 »	»	»		1 »
	»		—		»		2 »

106. **Urlaubserteilung** durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach Ziff. 10—15. Hierbei ist zu beachten:

a) In erster Linie sind Soldaten usw. zu beurlauben, die bereits im **Kampfeinsatz** gewesen sind und daher längere Zeit keinen Urlaub hatten, sowie Soldaten usw., deren Feldabstellung in absehbarer Zeit bevorsteht.

b) Reihenfolge nach den Richtlinien in Ziff. 7.

c) Soldaten usw. des Ersatzheeres, die **ständig im Heimatkriegsgebiet** Verwendung finden und die in diesem Kriege noch nicht im Kampfeinsatz gewesen sind und deren Fronteinsatz in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, können **nur zweimal im Jahre** Kurzurlaub erhalten.

Der Kurzurlaub für diese Soldaten ist im Soldbuch einzutragen.

d) In Einheiten, bei denen Soldaten nach Ziff. 106c zahlenmäßig überwiegen, hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte durch Drosselung des Kurzurlaubs für Soldaten nach Ziff. 106a dafür zu sorgen, daß eine ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner unterbleibt.

107. Folgende Züge sind zu benutzen:

a) bei Entfernungen bis zu 100 Bahnkilometer **nur** PmW- und P-Züge (weißer Wehrmachtfahrschein mit rotem Schrägstrich);

b) bei Entfernungen über 100 bis 300 Bahnkilometer nur SF-, SFR-, PmW- und P-Züge (weißer Wehrmachtfahrschein mit blauem Schrägstrich; auf Fahrscheinvordruck ist Benutzung von DmW- und EmW-Zügen zu streichen);

c) bei Entfernungen über 300 Bahnkilometer SF-, SFR-, DmW-, EmW-, PmW- und P-Zügen nach Wahl (weißer Wehrmachtfahrschein mit blauem Schrägstrich).

Bei Benutzung von Wehrmachtfahrkarten ist die unter a bis c vorgeschriebene Zugbenutzung auf dem weißen Kriegsurlaubsschein zu vermerken. Besondere Unterschrift des Einheitsführers mit Dienststempel ist erforderlich.

108. Die Erteilung von Kurzurlaub innerhalb des Standortes ist verboten. Diesen Soldaten usw. kann, insbesondere am Wochenende, die Erlaubnis zum Verlassen der Kaserne nach den gegebenen Bestimmungen erteilt werden. Mindestens **50% der Ist-Stärke** der Einheit (Dienststelle) müssen **jederzeit dienstanwesend** sein.

109. Nach Rückkehr von einem Erholungsurlaub darf Kurzurlaub erst nach Ablauf von 30 Tagen (gerechnet vom Tage der Rückkehr zum Truppenteil, Dienststelle usw.) wieder erteilt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Soldaten usw., die zur Feldabstellung heranstehen.

110. **Verbindung von Kurzurlaub mit irgendwelchen anderen Urlaubsarten sowie mit Möglichkeiten, die geeignet sind, die vorgeschriebene Dauer des Kurzurlaubs zu verlängern (z. B. Bewegungsfreiheit), ist verboten.**

111. Die Wehrkreiskommandos werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Kurzurlaub durch einzelne Einheiten (z. B. durch Überschreiten der Quote nach Ziff. 105) vorübergehend den Kurzurlaub zu sperren.

112. *Im Feldheer erlassen die territorialen Befehlshaber entsprechende Bestimmungen über die Erteilung von Kurzurlaub für ihren Bereich.*

Kurzurlaub aus den besetzten Gebieten oder aus dem Ausland in das Reich und umgekehrt ist verboten.

113. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:

»Kurzurlaub«.

114. Bei größeren **Lehrgängen,** insbesondere solchen von längerer Dauer (z. B. Waffenschulen u. ä.), kann **unter Verzicht auf die Erteilung von Kurzurlaub** die Beurlaubung der Lehrgangsteilnehmer am Wochenende durch die Kommandeure der Schulen im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrkreiskommando und der zuständigen Wehrmachttransportleitung **besonders geregelt** werden; grundsätzlich hat die Regelung im Rahmen des vorhandenen Transportraumes ohne zusätzliche Leistung der Reichsbahn zu erfolgen.

115. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:

»Urlaub (Lehrgangsteilnehmer)«.

116. **Lehrgangsteilnehmern,** die sich im Heimatkriegsgebiet **bis zur Dauer von 5 Monaten** aufhalten, ist aus Gründen der Ausbildung und Erziehung die Möglichkeit zu geben, während dieser Zeit den nächstgelegenen größeren Standort aufzusuchen. Hierbei dürfen jedoch nur SF- und P-Züge des öffentlichen Verkehrs benutzt werden.

Die Kommandeure dieser Lehrgänge können daher den Lehrgangsteilnehmern nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne Anrechnung auf den Kurzurlaub, Erlaubnis **zum kurzfristigen Verlassen** des Standortes erteilen. Mehrbelastung der Eisenbahn am Wochenende darf durch diese Regelung nicht eintreten.

Kennwort auf dem Kriegsurlaubsschein:

»Urlaub (Lehrgangsteilnehmer)«.

D. Nachturlaub Stadturlaub.

117. **Mannschaften unter 25 Jahren** mit weniger als zwei Dienstjahren als Soldaten sind dem **Zapfenstreich** unterworfen.

118. **Mannschaften über 25 Jahre** und solche mit mehr als 2 Dienstjahren als Soldaten können bis **24 Uhr** ausbleiben; ebenso alle Gefreiten, die Unteroffizier-Diensttuer sind, auch wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

119. **Unteroffiziere** (einschl. Unterfeldwebel) können bis 24 Uhr, Portepeeträger bis zum Wecken ausbleiben.

120. Die Kommandeure mit der Befugnis eines Batls.-Kommandeurs können während der Grundausbildung und zur Aufrechterhaltung der Disziplin den Nachturlaub unabhängig vom Zapfenstreich einheitlich festsetzen.

121. Die zuständigen Disziplinarvorgesetzten können Nachturlaub von längerer Dauer als in Ziff. 117—119 festgelegt — längstens bis zum Wecken — gewähren. Verheiratete Soldaten, deren Familie im gleichen Standort wohnt, sind dabei besonders zu berücksichtigen.

122. **Nachturlaubskarte.** Für jeden Nachturlaub, der über die in Ziff. 117—119 festgesetzte Zeit hinausgeht, ist dem beurlaubten Soldaten eine Nachturlaubskarte auszuhändigen, aus der ersichtlich ist:

Name, Dienstgrad, Truppenteil, Dauer des Nachturlaubs sowie Unterschrift des zuständigen Disziplinarvorgesetzten und Dienststempel.

Das gleiche gilt auch für die nicht in Kasernen bzw. für die in Privatquartieren untergebrachten Soldaten.

Die Nachturlaubskarte ist nach jedem Nachturlaub einzuziehen.

123. Bei Erholungs-, Sonder- und Kurzurlaub haben Angehörige des Heeres Nachturlaub bis zum Wecken. Sie haben ihren Kriegsurlaubsschein ständig als Ausweis bei sich zu tragen.

124. Inhaber von Dienstreiseausweisen (Sonderausweis D) sind den Bestimmungen über Zapfenstreich unterworfen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit ihrem Auftrag noch nach Zapfenstreich unterwegs sein müssen. Bei Nachturlaub haben sie außer dem Dienstreiseausweis eine Nachturlaubskarte bei sich zu führen.

125. *Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die dauernd oder vorübergehend im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Soldaten des Feldheeres.*

126. *Im Bereich des Feldheeres erlassen die territorialen Befehlshaber entsprechende Bestimmungen über Nachturlaub.*

127. Sind im Reichsgebiet oder in den besetzten Gebieten von den Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten aus besonderen Gründen **örtlich einschränkende Bestimmungen** hinsichtlich Zapfenstreich und Nachturlaub erlassen, so sind **alle** beurlaubten Soldaten diesen unterworfen. Die Bekanntgabe der Einschränkungen hat bei der Meldung des Urlaubers (s. Ziff. 19) zu erfolgen.

E. Arbeitsurlaub.

128. **Arbeitsurlaub** kann im Heimatkriegsgebiet nur an Soldaten mit abgeschlossener Grundausbildung und an Wehrmachtbeamte gewährt werden:

a) zur Behebung eines **persönlichen Notstandes,** der als außergewöhnlicher Härtefall auf andere Weise nicht gemildert werden kann,

b) wenn **außergewöhnliche betriebliche** Notstände vorliegen, die im Einzelfall ausschließlich durch den zu beurlaubenden Soldaten behoben werden können (z. B. Betriebsführer, Erfinder von kriegsentscheidenden Erfindungen usw.).

129. **Arbeitsurlaub an Genesende** (Angehörige von Genesenden-Einheiten) kann auch erteilt werden, wenn

nach Urteil des Truppenarztes innerhalb der vorgesehenen Urlaubszeit eine Verwendung im Dienst nicht möglich ist und

der Gesundheitszustand die Beurlaubung zuläßt.

Soweit erforderlich, muß ambulante Behandlung des Urlaubers durch einen San.Offizier während des Urlaubs sichergestellt sein.

130. **Arbeitsurlaub an Lazarettkranke** kann auf Antrag des Chefarztes durch den zuständigen Truppenteil erteilt werden, wenn der behandende Arzt schriftlich bestätigt hat, daß der zu beurlaubende Lazarettkranke

für längere Zeit (bis zu 6 Wochen) nicht behandlungsbedürftig ist,

für den Dienst bei der Truppe nicht verwendet werden kann und

durch den Arbeitseinsatz in seiner Gesundung gefördert wird.

Etwaige Ein- und Umschulungsmaßnahmen für dienstunfähige Soldaten dürfen durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Erkrankungen, die mit der Verwundung oder ihren Folgen in Zusammenhang stehen, ist der Arbeitsurlaub abzubrechen. Bei Beendigung des Arbeitsurlaubs ist das Lazarett für die Weiterbehandlung zuständig, in welchem sie zuletzt erfolgte.

131. **Arbeitsurlaub zum Einsatz bei Behörden und ähnlichen Betrieben** ist — außer für Genesende und Lazarettkranke (Ziff. 129 und 130) — in der Regel **ausgeschlossen,** auch wenn die Anträge von Rüstungsdienststellen oder Obersten Reichsbehörden befürwortet sind.

132. Bei Gewährung von Arbeitsurlaub an **a. v.-Soldaten** ist vor Erteilung von Arbeitsurlaub die Frage der **Entlassung und Uk-Stellung** zu prüfen. Für den zu Entlassenden ist in jedem Fall ein uk-gestellter Wehrpflichtiger von dem betreffenden Bedarfsträger zur Einberufung zum Wehrdienst zur Verfügung zu stellen.

133. **Arbeitsurlaub zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft, zur Durchführung von Sonderaufgaben** auf Grund eines Führerentscheides oder auf Weisung des Chefs OKW werden vom Oberkommando des Heeres besonders befohlen, und zwar

für Angehörige des Ersatzheeres ..... durch AHA/Tr. Abt.,

für Angehörige des Feldheeres ..... durch GenStdH/Org. Abt. (I).

134. **Urlaubsdauer** in der Regel bis zu **1 Monat.**

135. **Urlaubserteilung.** Zuständig für Gewährung von Arbeitsurlaub ist

für Soldaten usw. nach Ziff. 128:

der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Befugnis eines **Kommandierenden Generals** (für Wehrmachtbeamte im Offizierrang der höhere Dienstvorgesetzte),

für Soldaten usw., die dem OKH unmittelbar unterstellten Truppenteilen (Dienststellen, Schulen) angehören:

das örtlich zuständige Wehrkreiskommando,

für **Genesende und Lazarettkranke** nach Ziff. 129 und 130:

der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Befugnis eines **Rgts.-Kommandeurs** (für Wehrmachtbeamte im Offizierrang der höhere Dienstvorgesetzte).

136. **Verlängerung** des Arbeitsurlaubs, die in jedem Fall nur durch den Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Befugnis eines **Kommandierenden Generals** (bei Wehrmachtbeamten im Offizierrang im Ersatzheer durch den höheren Dienstvorgesetzten) erfolgen kann, ist nur in außergewöhnlichen Einzelfällen — jeweils um einen Monat — bis zur Höchstdauer von **insgesamt 3 Monaten** zulässig.

137. Bei **Genesenden** und **Lazarettkranken** muß die Nichtverwendungsmöglichkeit im Dienst für jeden Monat der Verlängerung des Arbeitsurlaubs durch **erneute** truppenärztliche Untersuchung bestätigt sein.

138. **Verlängerung des Arbeitsurlaubs über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus bedeutet Umgehung der bestehenden Bestimmungen über Uk-Stellung und ist in jedem Falle verboten.**

139. **Anträge** auf Arbeitsurlaub sind grundsätzlich an die Einheit (Dienststelle) des betreffenden Soldaten zu richten *(für Feldheer s. Ziff. 152 u. 153).*

Sie müssen alle erforderlichen Unterlagen für die durch das stellv. Generalkommando zu treffende Entscheidung enthalten (z. B. Stellungnahme der zuständigen Wehrersatz- oder Rüstungsdienststelle, Fachorganisation, Behörde usw.).

Die Stellungnahme des Truppenteils hat sich ausschließlich auf truppendienstliche Belange zu beschränken (z. B. Abkömmlichkeit, eingehende Stellungnahme des Truppenarztes, Zeitpunkt der Feldabstellung).

140. Die **Befürwortung** oder Vorlage von unvollständigen Anträgen oder von Anträgen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, hat zu unterbleiben.

Ebenso sind Hinweise an Antragsteller, Firmen usw., sich mit dem Antrag unmittelbar an die stellv. Generalkommandos oder an das Oberkommando des Heeres zu wenden, zu unterlassen.

141. Die zur Urlaubserteilung befugte Dienststelle hat zu **prüfen,** ob der Notstand usw. in der für einen Arbeitsurlaub zulässigen und vertretbaren Zeit behoben werden kann; ist dies zu verneinen, so ist der Arbeitsurlaub **abzulehnen.**

142. Der Arbeitsurlaub ist auf den jährlichen Erholungsurlaub **anzurechnen,** soweit er die Dauer von 4 Wochen überschreitet.

Dies gilt nicht für Soldaten, deren Arbeitseinsatz zur Durchführung von Sonderaufgaben vom Oberkommando des Heeres (s. Ziff. 133) befohlen ist.

143. Auf die **Meldepflicht** (s. Ziff. 19 und 20) sind die Arbeitsurlauber vom Truppenteil vor Urlaubsantritt besonders hinzuweisen.

Außerdem haben sie innerhalb 48 Stunden ihrem Truppenteil ihre genaue Anschrift, bei Wohnungswechsel im Arbeitsort die neue Anschrift zu melden. Bei **Wechsel des Arbeitsortes** haben sie sich innerhalb 48 Stunden beim Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten des neuen Arbeitsortes anzumelden und die neue Anschrift ihrem Truppenteil zu melden.

144. Bei Rückkehr vom Arbeitsurlaub hat der Beurlaubte seinem zuständigen Truppenteil eine **Bescheinigung** seiner Arbeitsstelle oder der zuständigen Ortspolizeibehörde über den erfolgten Arbeitseinsatz vorzulegen.

145. Während des Arbeitsurlaubs haben Soldaten bei **Ausübung ihres Berufes** — insbesondere Ladeninhaber, Gastwirte, Büroangestellte usw. — **bürgerliche Kleidung** zu tragen.

146. Arbeitsurlauber haben in Ausübung ihres Berufes **Bewegungsfreiheit** im Heimatkriegsgebiet. Bei einer **Abwesenheit von mehr als 3 Tagen** vom Arbeitsort (Wohnort) hat sich der Arbeitsurlauber unter Angabe des Reiseziels beim Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten, in Nichtstandorten bei der Ortspolizeibehörde, schriftlich abzumelden.

147. Führen Arbeitsurlauber **Reisen im Interesse des Betriebes** oder auf Anordnung des Betriebsführers aus, so sind für sie ausschließlich die Beförderungsbestimmungen für den öffentlichen Verkehr maßgebend. Die Benutzung einer beliebigen Wagenklasse ist jedoch nur bei Reisen in **bürgerlicher Kleidung** freigestellt.

148. **Abfindung** nach H. V. Bl. 1942, Teil B, Nr. 141. Diese Bestimmungen finden bei Anrechnung des Urlaubs nach Ziff. 142 keine Anwendung. Für die Zeit des **angerechneten Erholungsurlaubs** sind die zustehenden Gebührnisse weiterzuzahlen. Im Soldbuch ist entsprechender Vermerk aufzunehmen.

149. Arbeitsurlauber bleiben **Soldaten** und unterstehen als solche während des Arbeitsurlaubs disziplinar dem zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten. Im übrigen gelten für Arbeitsurlauber die allgemeinarbeitsrechtlichen Bestimmungen.

150. Arbeitsurlaub über den Zeitraum von **4 Wochen** hinaus wird auf die Erfüllung der **aktiven Dienstpflicht nicht** angerechnet.

Diese Bestimmung gilt nicht für Lazarettkranke sowie für versehrte Soldaten, die zum Studium, zur Ablegung von Prüfungen usw. nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen beurlaubt sind.

151. *Arbeitsurlaub an Angehörige des Feldheeres (auch Verlängerung von bereits erteiltem Arbeitsurlaub) wird grundsätzlich nicht gewährt. Im übrigen gelten die Bestimmungen Ziff. 128 sinngemäß. Genehmigung in jedem Einzelfall nur durch OKH/GenStdH/Org. Abt. (s. Ziff. 152).*

152. *Die Vorlage von Anträgen auf Arbeitsurlaub für Angehörige des Feldheeres hat ausschließlich über das für den Antragsteller zuständige Wehrkreiskommando zu erfolgen, das diese Gesuche nur in außergewöhnlichen Einzelfällen (nach Ziff. 128b) mit Stellungnahme dem GenStdH/Org. Abt. weiterleitet.*

Anträge, die den Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitsurlaub nicht entsprechen, oder die dem GenStdH/Org. Abt. unmittelbar vorgelegt werden, bleiben ***unberücksichsigt.*** *Befürwortung hat daher zu unterbleiben.*

153. *Zur Behebung eines* ***persönlichen Notstandes*** *(Ziff. 128a) kann für Angehörige des Feldheeres bevorzugt Erholungs- oder Sonderurlaub im Rahmen der bestehenden Bestimmungen erteilt werden.*

Derartige Anträge, die bei Heimatdienststellen vorgelegt werden, sind mit Stellungnahme des zuständigen Wehrkreiskommandos dem Feldtruppenteil unmittelbar zur Entscheidung zuzuleiten.

154. **Kennwort** auf dem Kriegsurlaubsschein:

»Arbeitsurlaub«.

3. Abschnitt.

Bestimmungen für den Urlauber-Reiseverkehr.

A. Urlaubspapiere.

155. Jeder Urlauber muß folgende Papiere mit sich führen:

a) **Personalausweis** (Soldbuch oder Truppenausweis),

b) **Kriegsurlaubsschein** mit Kleinen Wehrmachtfahrscheinen oder Wehrmachtfahrkarte, ggf. Platzmarke,

c) **Verpflegungskarte.**

156. Auf dem **Kriegsurlaubsschein** sind durch den zuständigen Truppenteil (Dienststelle) **alle** Orte einzutragen, nach denen der Soldat usw. beurlaubt ist (vgl. Ziff. 166).

157. Maßgebend für die **Urlaubsdauer** sind die auf dem Kriegsurlaubsschein eingetragenen Daten. Nötigenfalls ist auch die Uhrzeit einzutragen (z. B. bei Kurzurlaub nach Ziff. 104 oder wenn der Urlaub bereits am Abend vor dem auf dem Kriegsurlaubsschein eingetragenen Datum angetreten wird).

158. Die Aushändigung von mehr als einem Kriegsurlaubsschein an einen Urlauber ist grundsätzlich verboten. (Ausnahme: Beurlaubung durch Heimatdienststellen in Sonderfällen, s. Ziff. 167).

159. **Kleine Wehrmachtfahrscheine** dürfen bei Urlaubsreisen nur nach **einem** Ort und für die **kürzeste** Strecke dorthin ausgestellt werden. Für die Hin- und Rückfahrt ist je ein Kleiner Wehrmachtfahrschein auszustellen.

160. Die Aushändigung von mehreren Kleinen Wehrmachtfahrscheinen ist verboten. (Ausnahmen s. Ziff. 163 und 164).

161. Für **Schwerverwundete,** im Gehen und Sitzen Behinderte ist die Benutzung der DmW- und EmW-Züge freigegeben. In diesen Fällen ist der Urlaubsschein für den betreffenden Verwundeten mit dem Vermerk zu versehen: Benutzung durch DmW- und EmW-Züge gestattet. Unterschrift des Chefarztes des Reservelazaretts und Dienststempel mit dem Vermerk ist erforderlich.

Im Gehen und Sitzen behinderte Schwerverwundete, die bereits aus der Lazarettbehandlung entlassen sind und wieder Dienst tun, fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. In diesen Fällen hat die Bescheinigung durch den Disziplinarvorgesetzten nach entsprechender Begutachtung durch den Truppenarzt zu erfolgen.

B. Freie Fahrt.

162. Bei Beurlaubung jeder Art (einschl. Kurzurlaub) innerhalb eines Urlaubsjahres darf

Freifahrt*) den Verheirateten höchstens viermal,
den Ledigen höchstens zweimal,

jedoch nur zum **Wohnsitz der Familie****) (bei Ledigen der nächsten Angehörigen), gewährt werden.

Ein Anspruch auf vier- bzw. zweimalige Beurlaubung kann aus diesen Bestimmungen nicht hergeleitet werden.

163. *Angehörige des Feldheeres haben bei Erholungs- und Sonderurlaub* ***freie Fahrt*** *nach* ***zwei beliebigen Orten****) im Heimatkriegsgebiet.*

164. *Das gleiche gilt für Angehörige des Feldheeres, die in ein Lazarett im Heimatkriegsgebiet verlegt wurden, bei der ersten Beurlaubung während oder nach Abschluß des Lazarettaufenthalts.*

165. Bei **Sonderurlaub** nach Ziff. 66 ff. ist stets freie Fahrt (Wehrmachtfahrschein) zu gewähren.

C. Urlaubsort.

166. Die Soldaten haben **vor** Urlaubsantritt anzugeben, nach welchen Orten im Heimatkriegsgebiet sie beurlaubt werden wollen (Eintragung s. Ziff. 156).

167. **Beurlaubung nach einem anderen Ort** als auf dem Kriegsurlaubsschein eingetragen, ist durch Heimatdienststellen nur in **Ausnahmefällen** zulässig, wenn inzwischen eingetretene besondere Umstände es erforderlich machen (z. B. Todesfall, Abwesenheit der Familie, Bombenschäden und andere unvorhergesehene dringende Anlässe). Änderung der Urlaubsdauer ist verboten (Urlaubsverlängerung s. Ziff. 21—26).

Urlaubserteilung durch den für den Urlaubsort zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten; dem zuständigen Truppenteil (Dienststelle) ist gleichzeitig Mitteilung zu machen.

168. Bei Beurlaubung nach Ziff. 167 ist ein **neuer** Kriegsurlaubsschein auszuhändigen, der nur in Verbindung mit dem vom zuständigen Truppenteil (Dienststelle) ausgestellten (ersten) Kriegsurlaubsschein Gültigkeit hat.

Auf dem neuen (zweiten) Kriegsurlaubsschein ist der Abschnitt über Abfindung mit Verpflegung usw. rot zu durchstreichen und in rot mit dem Vermerk zu überschreiben oder zu überstempeln: »Abgefunden«.

Freie Fahrt ist nur dann zu gewähren, wenn der Anlaß zu der Beurlaubung nach einem anderen Ort den für Sonderurlaub gegebenen Voraussetzungen (s. Ziff. 66ff. und 165) entspricht.

169. **Kennwort** auf dem neuen Kriegsurlaubsschein:

»Urlaub nach anderem Ort«.

---

*) Besteht kein Anspruch auf freie Fahrt, so können auf Grund des Kriegsurlaubsscheines Wehrmachtkarten gelöst werden.

**) »Unter Wohnsitz der Familie« (bei Ledigen der nächsten Angehörigen) im Sinne der Urlaubsbestimmungen ist der Wohnsitz im eigentlichen rechtlichen Sinne, nicht der jeweilige Aufenthaltsort der Familie zu verstehen.

Bei Angehörigen, die infolge Anordnung des zuständigen Reichsverteidigungskommissars ihren ständigen Wohnort aus luftkriegsbedingten Gründen verlassen mußten, ist als Wohnsitz der neu zugewiesene bzw. der mit Einwilligung des Reichsverteidigungskommissars selbstgewählte Wohnort anzusehen.

***) Diese freie Fahrt nach zwei beliebigen Orten gilt als **eine** Freifahrt im Sinne der Ziff. 162. Ausstellen von Wehrmachtfahrscheinen je besonders nach Ziff. 159.

Raum für Frgänzungen, Erläuterungen usw.

(s. Vorbem. Ziff. 5).

Zusatz-Nr.

1.

2.

3.

usw.

Raum für Ergänzungen, Erläuterungen usw.

(s. Vorbem. Ziff. 5).

Anlage 1

Urlaubsdauer und Urlaubsquoten.

Für Urlauber, die außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzt sind (einschließlich Dänemark) gilt:

1. Osten (einschließlich Ostland und Ukraine)
Urlaubsdauer: 20 Tage.
Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzmarken geregelt.

2. a) Nordnorwegen (nördlich des Sörfoldafjords) und Armeegebiet des Geb. AOK 20
Urlaubsdauer: 24 Tage.
Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzmarken geregelt.

b) Sonstiges Norwegen
Urlaubsdauer: 18 Tage.
Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzmarken geregelt.

c) Sonstiges Finnland
Urlaubsdauer: 20 Tage.
Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzmarken geregelt.

3. Dänemark
Urlaubsdauer: 14 Tage.
Urlaubsquote: bis zu 15% der Iststärke (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft), jedoch nicht mehr als 1% täglich.

4. Besetzte Westgebiete (Frankreich — Belgien — Holland)
Urlaubsdauer: 14 Tage.
Urlaubsquote: 0,5% täglich (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft).

5. Italien
Urlaubsdauer: 20 Tage.
Urlaubsquote: nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft.

6. Südosten
a) Rumänien — Serbien — Bulgarien — Griechenland — Ägäische Inseln
Urlaubsdauer: 20 Tage.
(Urlaubsdauer für Einheiten auf den Inseln Kreta und Rhodos: bei einmaliger Beurlaubung innerhalb von 12 Monaten = 20 Tage,
» 18 » = 30 » ,
» 24 » = 40 »).
Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzmarken geregelt.

b) Kroatien
Urlaubsdauer: 20 Tage.
Urlaubsquote: bis zu 15% der Iststärke (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft), jedoch nicht mehr als 1% täglich.

c) Ungarn
Urlaubsdauer: 18 Tage.
Urlaubsquote: bis zu 15% der Iststärke (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft), jedoch nicht mehr als 1% täglich.

d) Slowakei
Urlaubsdauer: 14 Tage.
Urlaubsquote: bis zu 15% der Iststärke (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft), jedoch nicht mehr als 1% täglich.

Bemerkung:
Änderung der Urlaubsdauer bzw. Urlaubsquoten wird jeweils besonders befohlen.

Berechnungsgrundlage für Gewährung von Reisetagen.

Hauptumsteigebahnhof / Frontleitstelle / Grenzübergang	Reisetage (für Hin- und Rückreise insgesamt) nach Gruppe:														
	Gruppe 1: Reichsgau Ostpreußen	Gruppe 2: Generalgouvernement	Gruppe 3: Reichsgaue Danzig-Westpreußen, Wartheland	Gruppe 4: Reichsgaue Oberschlesien, Niederschlesien, Sudetenland-Ost (Gebiet ostw. der Elbe)	Gruppe 5: Reichsgaue Wien, Ober-Donau, Nieder-Donau, Protektorat	Gruppe 6: Reichsgaue Steiermark, Kärnten	Gruppe 7: Reichsgaue Berlin, Mark Brandenburg	Gruppe 7a: Reichsgaue Pommern, Mecklenburg	Gruppe 8: Reichsgaue Sachsen, Halle-Merseburg, Magdeburg-Anhalt	Gruppe 9: Reichsgaue Salzburg, Tirol, Vorarlberg, München-Oberbayern, Schwaben	Gruppe 10: Reichsgaue Württemberg-Hohenzollern, Baden, Elsaß	Gruppe 11: Reichsgaue Bayreuth, Franken, Mainfranken, Thüringen, Sudetenland-West (Gebiet westl. der Elbe)	Gruppe 12: Reichsgaue Westmark, Moselland, Hessen-Nassau, Kurhessen, Lothringen	Gruppe 13: Reichsgaue Köln-Aachen, Düsseldorf, Essen, Westfalen-Süd, Westfalen-Nord	Gruppe 14: Reichsgaue Süd-Hannover-Braunschweig, Ost-Hannover, Weser-Ems, Hamburg, Schleswig-Holstein
I. Frontleitstelle 110 (Flensburg)	4	4	3	3	4	5	2	3	2	4	4	3	3	3	2
II. Frontleitstelle 32 (Güstrow)	3	3	3	4	4	5	3	3	3	4	4	3	3	3	3
III. Frontleitstelle 22 (Reval)	6	6	6	7	7	9	6	6	6	7	8	8	8	7	7 (Tirol-Vorarlberg 8)
IV. 1. Krottingen, Wirballen, Tauroggen, Wolkowyst	2	3	2	2	4	5	2	3	2	4	4	3	4	4	3
2. Brest-Litowsk, Kowel	3	2	3	2	4	5	2	3	2	4	4	3	4	4	3
3. Przemysl	4	2	4	2	3	4	2	3	2	4	4	3	4	4	3
V. 1. Szolnok	6	4	5	4	3	3	4	5	4	5	5	3	5	5	5
2. Belgrad	6	5	6	4	3	4	4	5	4	4	4	4	5	5	5
VI.															
VII. Brenner	4	4	4	3	3	4	3	4	3	2	3	2	3	4	4
VIII. 1. Maastricht, Herbesthal	4	4	3	3	3	5	2	3	2	3	3	3	3	2	2 (ostfriesische Inseln 3)
2. Metz, Trier	4	4	3	3	3	5	2	3	2	2	2	2	2	3	3
3. Mülhausen	5	5	4	4	4	5	3	4	3	4	3	3	3	4	4
IX. Kroatien, Slowakei, Ungarn	Die Reisetage sind durch die territorialen Befehlshaber ab Reichsgrenze festzusetzen.														

Bemerkungen: 1. *Zu III: Bei Verlegung der Frontleitstelle 22 (Reval) nach Libau oder Danzig sind durch die Frontleitstelle die entsprechenden Reisetage neu festzusetzen unter Meldung an O.K.W. (WFSt/Org).*

2. *Falls ein FS-Zug vom Hauptumsteigebahnhof, Frontleitstelle bzw. Grenzübergang nach 13 Uhr abfährt, ist dieser Tag nicht als Reisetag zu rechnen; der erste Reisetag beginnt dann um 0⁰⁰ Uhr des folgenden Tages. Bei Wiedereintreffen am Hauptumsteigebahnhof bzw. bei Frontleitstelle oder Grenzübergang bis 12 Uhr wird die Zeit von 0⁰⁰ Uhr bis 12 Uhr als vorhergehender Tag gerechnet.*

3. *Für Urlauber aus Dänemark gelten die Reisetage wie zu I.*

Anlage 3

Bestimmungen, die bei Beurlaubung besonders zu beachten sind.

1. **Geltungsbereich.** (O. K. W./AWA/W Allg)

Die Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges gelten uneingeschränkt für die Soldaten aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten.

2. **Beurlaubung beim Vorliegen eines Tatberichts.** (O. K. W./AWA/W Allg)

Wehrmachtangehörige, gegen die ein Tatbericht eingereicht ist, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Todesfällen, lebensgefährlicher Erkrankung der nächsten Familienangehörigen [Eltern, Ehefrau, Kinder] oder bei Bombenschäden nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Feldkriegsgerichts beurlaubt werden.

3. **Reisegepäck.** (O. K. H./Chef Trspw./Verk. Abt.)

Bei freien Urlaubsreisen wird das auf kleinen Wehrmachtfahrschein aufgegebene Reisegepäck nur dann für den Urlauber kostenfrei befördert, wenn es nicht schwerer ist als 75 kg.

Gibt der Urlauber mehr als 75 kg Reisegepäck auf, muß er die Fracht für das **gesamte** aufgegebene Gepäck aus eigenen Mitteln bar bezahlen. In diesem Fall kommt eine Erstattung der Gepäckfracht — auch für die angefangenen 75 kg — nicht in Frage.

Aufgegebenes Reisegepäck eines Wehrmachtangehörigen muß von der zuständigen Wehrmachtdienststelle als solches gekennzeichnet, d. h. mit Namen und Dienstgrad des Eigentümers und mit dem Stempel der Einheit versehen sein. Soweit durch die Aufgabe von Reisegepäck die zur Mitnahme erlaubte Menge überschritten wird, ist das aufgegebene Gepäck den Zollstellen zur Zollbehandlung zu überlassen und anzumelden, andernfalls kann das Reisegepäck beschlagnahmt werden. Eingangsabgaben (Zoll, Umsatzausgleichsteuer und Verbrauchsteuern) sind zu entrichten.

4. **Mitnahme von Waren.** (O. K. H./Ch H Rüst u BdE/Z)

Neben der dienstlichen Ausrüstung und dem nach den Zollbestimmungen zugelassenen Reisebedarf darf jeder nur soviel Gepäck mitnehmen, wie er selbst tragen kann. Sämtliche Waren müssen im Rahmen des Wehrsoldes oder der sonst in den betreffenden Gebieten gemäß der Wehrmachtzahlungsregelung zulässigen Geldbeträge usw. erworben sein. Von den zuständigen Wehrmacht- oder Militärbefehlshabern für einzelne Gebiete hinsichtlich Warenart und Warenmenge festgesetzte Beschränkungen sind einzuhalten.

Verboten ist die Mitnahme von Waren zu Handelszwecken. Auch die entgeltliche Weiterveräußerung der mitgenommenen Waren an fremde Personen durch Verkauf oder Tausch ist strengstens untersagt und wird bestraft. Die über das zugelassene Maß hinaus oder zu Handelszwecken mitgenommenen Waren werden beschlagnahmt und unentgeltlich eingezogen.

5. **Verhalten gegenüber Reichsbahnbeamten.** (O. K. H./AHA/Tr. Abt.)

Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten der Reichsbahn und der Bahnpolizei ist unbedingt Folge zu leisten. Bahnpolizeiliche Bestimmungen sind auf das genaueste zu beachten.

6. **Tragen von Schußwaffen.** (O. K. H./AHA/Tr. Abt.)

Jeder Soldat ist mit seiner Handwaffe (Gewehr, Pistole, Seitengewehr) auszustatten.

Maschinenpistolen dürfen den Urlaubern nicht belassen werden, sondern sind gegen andere Handwaffen auszutauschen.

Entgegen den bisherigen Bestimmungen sind alle Soldaten usw. berechtigt, im Heimatkriegsgebiet Pistolen zu tragen. Auf der Fahrt von und nach Gebieten außerhalb des Heimatkriegsgebietes und des General-Gouvernements dürfen Soldaten usw. auch Gewehr oder Karabiner mit sich führen; während des Aufenthalts im Heimatkriegsgebiet sind Gewehr und Karabiner abzulegen und ordnungsgemäß aufzubewahren.

7. **Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber.** (O. K. H./VA/V 3)

Wenn Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber zusteht, so ist die Bescheinigung vom Einheits- usw. Führer in dem freien Feld auf der Titelseite der Verpflegungskarte mit Tinte oder Tintenstift einzutragen; andernfalls ist dieses Feld mit Tinte oder Tintenstift zu durchstreichen.

8. **Bekleidungsinstandsetzung.** (O. K. H./AHA/Bkl.)

Fronturlauber können unbedingt notwendige Instandsetzungen ihrer Ausstattung beim nächstgelegenen Wirtschaftstruppenteil des Ersatzheeres vornehmen lassen. Umtausch einzelner Stücke gegen bessere findet nicht statt.

In der Heimat dürfen Stücke der zusätzlichen Winterbekleidung (z. B. Winteranzüge usw.) nicht getragen werden. Diese für den Kampfeinsatz vorgesehenen Stücke verbleiben bei der Fronttruppe. Überwachungsstellen der Heimat haben alle derartigen, widerrechtlich mitgeführten Bestände abzunehmen.

7605 43 2 A